



Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung

ZPA_ÖAeC_024

Schulbestätigung für FlugschülerInnen zur Erlangung des österreichischen Hänge- bzw. Paragleiterschein

Datum der Veröffentlichung / aktuelle Revision
05.03.2026 / Rev. i00

Inhaltsverzeichnis

0	Revisionsverzeichnis	1
1.	Zweck	1
2.	Grundsätzliches zur Schulbestätigung	2
3.	Die fachliche Eignung	2
3.1.	Die praktische Eignung	2
3.2.	Die theoretische Eignung	3
4.	Schulbestätigung – Fliegen mit Flugauftrag	3
5.	Befristung, Berechtigung und Entzug	3
6.	Übergabe von Flugschülern mit Schulbestätigung an eine andere Flugschule	4

0 Revisionsverzeichnis

<u>Rev. Nr.</u>	<u>Datum</u>	<u>Ergänzungen/Änderungen</u>
Rev. 00	05.03.2026	Erstausgabe

1. Zweck

Die ZPA ÖAeC 024 Schulbestätigung ist für alle verantwortlichen Geschäftsführer bzw. Ausbildungsleiter und für die von diesen mit der Ausbildung beauftragten Fluglehrer¹ bindend. Die Einhaltung der unten getroffenen Regelungen durch die österreichischen Zivilluftfahrerschulen (öZLFS) unterliegt der im Zuge von Audits gemäß § 141 (1) und (4) LFG durchzuführenden nachvollziehenden Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde.

¹ Das Maskulinum steht im Folgenden um der besseren Lesbarkeit willen für alle Geschlechter.

2. Grundsätzliches zur Schulbestätigung

Die Schulbestätigung stellt in der europäischen Ausbildungslandschaft eine Besonderheit² dar. Die Schulbestätigung attestiert dem Flugschüler (FS) eine erste beschränkte und befristete Selbstständigkeit auf seinem Weg zur Erlangung der Grundberechtigung. Der FS soll mit der Schulbestätigung in die Lage versetzt werden, in zugelassenen Schulungs- und Übungsgeländen von öZLFS selbstständig Flugerfahrungen zu sammeln. Sie dokumentiert den an der Ausbildung beteiligten – also dem FS als auch dem Ausbildungsleiter (verantwortlichen Geschäftsführers – AL) – einen fortgeschrittenen Ausbildungsstand.

Es ist jedenfalls zu beachten, dass sich der FS noch in der Ausbildung zur Grundberechtigung befindet.

Die Schulbestätigung ist Flugschülern mit Erfüllung der Voraussetzungen von der österreichischen Zivilluftfahrerschule auszustellen. Die Ausstellung der Schulbestätigung darf aber keineswegs zu einer Gefährdung des Flugschülers führen. Der AL der öZLFS darf diese befristete Erlaubnis nur dann erteilen, wenn er sich nachweislich vergewissert hat, dass der FS die erforderliche fachliche Eignung (Kenntnisse und Fähigkeiten) zur Absolvierung von selbstständigen Flügen unter den unten angeführten Rahmenbedingungen (Wetter und Gelände) aufweist. Dementsprechend hat er die Schulbestätigung zu entziehen, wenn er berechtigterweise an den Voraussetzungen zweifelt.

3. Die fachliche Eignung

Insgesamt hat sich der AL - im Zusammenwirken mit dem beteiligten Fluglehrer(n) – vor Ausstellung einer Schulbestätigung ein klares Bild von den Fähigkeiten und Kenntnissen des Flugschülers zu machen. Er ist dafür verantwortlich, dass der Flugschüler bei ruhigen (stabilen) Wind- und Wetterbedingungen demonstriert hat, dass er die erforderlichen Start- und Landeroutinen beherrscht und so bei seinen Flügen zu einer gewissen Selbstständigkeit befähigt ist.

Haben der AL oder der verantwortliche FL darüber Zweifel, ist die Schulbestätigung vorerst zu verweigern.

3.1. Die praktische Eignung

Dem FS wird im Rahmen der Einweisung gemäß § 79 ff ZLPV 2006 die Fähigkeiten mit dem Gleitschirm/Hängegleiter selbstständig und sicher zu starten, Richtungsänderungen zu vollziehen und selbstständig und sicher zu landen, vermittelt. Die Einweisung schließt mit der Schulbestätigung ab.

Zum Erhalt der Schulbestätigung hat der FS dem beaufsichtigenden Fluglehrer über die selbstständige Absolvierung von mindestens fünf Höhenflügen einwandfrei demonstriert, dass er einen Paragleiter sicher starten, steuern und landen kann.

Selbstständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der FS den beaufsichtigten Flug ohne sicherheitsrelevantes Eingreifen des FL absolviert hat. Der FS hat sich an den Flugauftrag gehalten und dabei demonstriert, dass er die erforderlichen Abläufe (Starten, Steuern, Landen) sicher und selbstständig beherrscht.

² „Einzigartigkeit“: Die Schulbestätigung ist Teil des österreichischen Weges zur Heranbildung von Piloten, wonach unter Beobachtung, Begleitung und Beurteilung von öZLFS dem FS Schritt um Schritt Raum für die Wahrnehmung der fliegerischen Selbstverantwortung übertragen wird.

Sicherheitsrelevantes Eingreifen bedeutet, dass ohne das Eingreifen der FS mit aller Wahrscheinlichkeit in eine unfallgefährdende Flugsituation geraten wäre (z.B.: mangelhafter Startcheck, Verhänger, Auslegen in falsche Startrichtung, falsch eingehängt, Rettergriff lose...). Hier geht es um die potenzielle Unfallgeneignetheit der Situation nach dem Dafürhalten eines Experten (FL!).

3.2. Die theoretische Eignung

Der FS wurde im Rahmen der Einweisung mit den gemäß § 79 ff ZLPV 2006 gesetzlich vorgeschriebenen theoretischen Inhalten nachweislich vertraut gemacht. Der FS hat keinen Zweifel daran gelassen, dass er sie verstanden hat und umsetzen kann. Die Überprüfung der theoretischen Eignung kann über ein Fachgespräch mit einem Fluglehrer oder durch eine schriftliche Wissensüberprüfung erfolgen und ist im Schülerakt zu dokumentieren. Wird ein Fachgespräch geführt, ist ein Protokoll über die Fragen und Antworten zu verfassen (stichwortartig). Ein schriftlicher Prüfungsbogen ist dem Schülerakt beizugeben.

4. Schulbestätigung – Fliegen mit Flugauftrag

FS stehen auch nach Erteilung der Schulbestätigung in einem Ausbildungsverhältnis (in der zur Grundberechtigung). Sie sind keine vollberechtigten, selbstständigen Piloten. Ein FS mit Schulbestätigung hat sich vor Antritt eines Fluges für sein Flugvorhaben einen konkreten Flugauftrag bei der für das Fluggebiet zuständigen öZLFS zu holen. Der Flugauftrag ist vom AL für das jeweilige Übungsgelände konkret für den Tag und für die Uhrzeit (Zeitraum; Startfenster) zu erteilen³.

Diese „selbstständigen“ Flüge mit Flugauftrag zählen nicht zu den 25 Flügen gem. § 80 (2) ZLPV 2006, welche im Rahmen der Grundberechtigung (PGS) unter unmittelbarer Aufsicht des FL zu absolvieren sind.

Flugbücher von FS, die nach Erteilung der Schulbestätigung eigenständig Flüge in zugelassenen Schulungsgebieten von öZLFS durchführen, sind regelmäßig und zeitnah vom AL auf ein ordnungsgemäßes Ausfüllen, Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen.

5. Befristung, Berechtigung und Entzug

Die Schulbestätigung ist auf drei Jahre befristet. Sie berechtigt zu selbstständigen Fliegen mit Schulungstauglichen Luftfahrzeugen bei stabilen (sehr moderaten) Wind- und Wetterbedingungen im Gleitwinkelbereich in den Schul- und Übungsbereichen einer öZLFS.

Für den weiteren Ausbildungsverlauf zur Grundberechtigung (Hänge- bzw. Paragleiterschein) sind nach Erteilung der Schulbetätigung jedenfalls diese fünf Höhenflüge anzurechnen. Dazu kommen allenfalls auch Flüge, die der FS mit Schulbestätigung gem. Flugauftrag absolviert hat.

Die Schulbestätigung befähigt nicht zum Fliegen im Ausland. Sie befähigt nicht zur Teilnahme an Wettkämpfen. Sie befähigt nicht zum Fliegen in allen Fluggebieten in Österreich, sondern nur in jenen, welche zu den Schulungs- und Übungsbereichen von öZLFS zählen.

FS sind – sofern die Ausbildung nicht ohnehin zeitnah weitergeführt wird – bei Wiederaufnahme der Ausbildung von der zuständigen öZLFS hinsichtlich ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zu begutachten (Standortbestimmung). Liegt der letzte Flug z.B. bereits eine längere Zeit zurück, haben sich der AL oder ein von ihm beauftragte FL persönlich davon zu überzeugen, dass der FS die erforderlichen

³ Im Ausbildungsverhältnis mit dem FS könnte sich auch ein „bestätigen“ anbieten: Der FS gibt dem FL seine Beurteilung der Wind- und Wetterlage bekannt samt seinen damit zusammenhängenden Schlussfolgerungen (Flugplan), und der FL bestätigt das, wenn es passt.

Fähigkeiten und Kenntnisse noch so sicher beherrscht, dass er zu selbstständigen Flügen in der Lage ist.

Die Schulbestätigung ist vorläufig zu entziehen, wenn der FS z.B. längere Zeit⁴ nicht geflogen ist und seine Abläufe (Start, Steuern, Landen) augenscheinlich grobe Mängel aufweisen. Der beaufsichtigende Fluglehrer kommt zu dem Schluss, dass hier dringender Nachschulungsbedarf besteht.

Sie ist jedenfalls zu entziehen, wenn der FS Weisungen des AL (oder eines von ihm beauftragten FLs) nicht befolgt (z.B.: Überschreiten des Flugauftrags).

Eine Wiederausfolgung oder eine Neuausgabe einer Schulbestätigung orientiert sich hinsichtlich der Dreijahresfrist immer am ersten Ausstellungstag.

Ein Entzug der Schulbestätigung kann auch fernmündlich erfolgen. Sie ist dann nachweislich dem FS (Es reicht der Aktenvermerk über die fernmündliche Bekanntgabe) sowie der FAA bekanntzugeben.

6. Übergabe von Flugschülern mit Schulbestätigung an eine andere Flugschule

Ein FS kann die ÖZLFS wechseln. Der FS hat dazu die ÖZLFS bekanntzugeben, wo er die weitere Ausbildung absolvieren möchte.

Der AL der übergebenden ÖZLFS hat mit der übernehmenden ÖZLFS Kontakt aufzunehmen. Eine Kopie des Schüleraktes ist an die ÖZLFS⁵, wo die Ausbildung fortgesetzt werden soll, zu übermitteln.

Nötigenfalls hat sich der AL der übernehmenden ÖZLFS ein Bild von den Fähigkeiten und Kenntnissen des FS zu machen (Standortbestimmung), bevor er ihm einen Flugauftrag erteilt bzw. ihn in seine Ausbildung integriert. Um die nahtlose Anbindung des FS im Rahmen des Wechsels der ÖZLFS sicherzustellen, kann auch die erlangte Schulbestätigung der übergebenden ÖZLFS an die übernehmende ÖZLFS zur Ausfolgung übersandt werden.

Hinweis (auch) für die FS: Eine von jeglicher Ausbildungsverantwortung losgelöste Ausübung der befristeten Erlaubnis „Schulbestätigung“ ohne klare Zuordnung zu einer ÖZLFS (Weiterführung der Ausbildung; Einsicht in das Flugbuch; periodische Standortbestimmung) ist nicht gestattet.

⁴ längerer Zeitraum: Hier sind sechs Monate ein Anhalt, da Piloten zu Beginn Ihrer Ausbildung möglichst regelmäßig fliegen sollten, um die kognitiv und motorisch neuen fordernden Abläufe korrekt einzuüben und nicht zu verlernen.

⁵ Hier ist auch eine dt. Flugschule denkbar.